



Beschluss Grosser Gemeinderat

5. Sitzung vom 05.12.2024

1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

Postulat Christian Stähli, SP; Strassenbeleuchtung Buchsiwald /Bernstrasse; Behandlung

LNR 9070
BNR 63

Zuständig für das Geschäft: César Lopez, Departementsvorsteher Tiefbau
Ansprechpartner Verwaltung: Alex Gilgen, Höherer Sachbearbeiter Tiefbau

Bericht

An der GGR-Sitzung vom 07. Dezember 2023 wurde das Postulat von Christian Stähli, SP; "Strassenbeleuchtung Buchsiwald / Bernstrasse" mit folgendem Wortlaut eingereicht:



Münchenbuchsee, 07. Dezember 2023

Postulat «Strassenbeleuchtung Buchsiwald / Bernstrasse»

Antrag

Der Gemeinderat wird beauftragt, zu prüfen, ...

- ...wie der Kanton in die Pflicht genommen werden kann, dass die Umrüstung der Strassenbeleuchtung auf LED-Technologie entlang der Bernstrasse vom Hofwil-Kreisel bis zum Bahnhof Zollikofen vorangetrieben wird.
- ...wie die Gemeinde den Kanton bei der Umrüstung der Strassenbeleuchtung auf LED-Technologie unterstützen kann.
- ...wie sichergestellt werden kann, dass die Strassenbeleuchtung im oben erwähnten Gebiet bald ersetzt wird.

Begründung

Die Gemeinde Münchenbuchsee hat die Umstellung der auf dem Gemeindegebiet im Betrieb stehenden Strassenbeleuchtung auf LED-Leuchten umgesetzt, wo dies in die Kompetenz der Gemeinde fällt. Entlang der durch den Kanton unterhaltenen Bernstrasse ist dies nur vereinzelt geschehen. Dass im Bereich des geplanten Zentrum-L auf eine Umstellung bisher verzichtet wurde, leuchtet ein. Fraglich ist jedoch, warum entlang der Bernstrasse zwischen Hofwil-Kreisel und Bahnhof Zollikofen weiterhin die alte Strassenbeleuchtung in Betrieb ist.

LED-Leuchten haben gegenüber der herkömmlichen Strassenbeleuchtung einleuchtende Vorteile: tieferer Energieverbrauch, sinkende Kosten, weniger Unterhalt, geringere Lichtverschmutzung. Zudem fällt seit der Zeitumstellung auf, dass vom Hofwil-Kreisel bis zum Bahnhof Zollikofen immer wieder einzelne Strassenleuchten kaputt sind und dunkel bleiben. Dies stellt ein Sicherheitsrisiko dar. Folglich sollte die Gemeinde dafür besorgt sein, dass der Kanton die orange leuchtenden, älteren Modelle, die entlang der Bernstrasse zwischen Hofwil-Kreisel und Bahnhof Zollikofen im Betrieb sind, schnellstmöglich durch zuverlässig funktionierende LED-Leuchten ersetzt.

SP-Fraktion
Christian Stähli

Christian Stähli

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]
610 80

Stellungnahme des Gemeinderates

Bei der Bernstrasse handelt es sich um eine Kantonsstrasse, weshalb dem Gemeinderat in dieser Angelegenheit keine Entscheidungsbefugnis zukommt. Zur Beantwortung des Postulates wurde daher Kontakt mit den zuständigen Stellen beim Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis III (OIK III), aufgenommen.

Einleitung:

Das kantonale Strassengesetz (BSG 732.11, nachfolgend SG) regelt im Kapitel 3.3, Art. 38 ff. den Bau, Betrieb und Unterhalt von Kantonsstrassen. Gemäss der Strassenverordnung (BSG 732.111.1, Art. 1 lit. c) sind Beleuchtungsanlagen Bestandteile der öffentlichen Strassen.

Die zu prüfenden Punkte werden wie folgt beantwortet:

Der Kanton kann von Seiten der Gemeinde nicht in die Pflicht genommen werden, die Strassenbeleuchtung auf LED-Technologie umzurüsten, da die Strassenbeleuchtung entlang von Kantonsstrassen gemäss Art. 38 SG ausschliesslich durch den Kanton betrieben und unterhalten wird. Er ist denn auch alleine für allfällige Umbauten zuständig.

Die Gemeinde kann den Kanton bei der Umrüstung auf LED-Technologie nicht "unterstützen", weil der Bau, Betrieb und Unterhalt ausschliesslich Sache des Kantons sind.

Gemäss Art. 40 SG bestimmt der Kanton den Standard für den Unterhalt von Kantonsstrassen.

Zitat der beim Kanton zuständigen Stelle (OIK III) gemäss E-Mail Antwort:

Einleitend möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die Kantonsstrassen per Definition als verkehrsorientierte Strassen gelten und daher aus Sicherheitsgründen gemäss der geltenden Gesetzgebung diese nachts da beleuchtet werden, wo langsamer und motorisierter Verkehr aufeinandertreffen – in der Regel also im bebauten Innerortsbereich.

Ausserhalb von überbauten Gebieten (wie im Buchsiwald) werden Strassen nur dann beleuchtet, wenn es für die Verkehrssicherheit unentbehrlich ist.

Nach den aktuell gültigen Regelwerken würde es in diesem Fall bedeuten, dass die Beleuchtung im erwähnten Strassenabschnitt (offene Strecke) sogar zurückzubauen ist.

Es ist aber so, dass Gefahrenstellen im Sinne einer Ausnahme beleuchtet werden können (dies wird dann bei der Umsetzung der Sanierung beurteilt) und wenn Gemeinden höhere Ansprüche an die soziale und Schulwegsicherheit haben, diese gegen Bezahlung einen höheren Standard bestellen können.

Final kann ich erläutern, dass seitens Kantons prioritär die Strassenabschnitte beleuchtungstechnisch saniert werden, welche in die eingangs zuerst beschriebener Kategorie fallen. "Ausserorts" liegende Strassenabschnitte werden zu einem späteren Zeitpunkt angegangen.

Der Gemeinderat erachtet es aus sachlichen und finanziellen Gründen zurzeit nicht opportun, die fraglichen Strassenlampen des Kantons auf eigene Kosten teuer auf LED umzurüsten - die Energieersparnisse kämen denn auch ausschliesslich dem Kanton und nicht Münchenbuchsee zugute -, dies jedenfalls solange die Leuchten funktionieren und durch den Kanton betrieben werden, was zurzeit grundsätzlich (noch) der Fall ist. Sollte sich dies in Zukunft ändern, wird der Gemeinderat die Lage neu beurteilen.

Finanzielles

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

Weitere Kommissionen

Es haben sich keine Kommissionen mit dem Geschäft auseinandergesetzt.

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage			Art.
Zuständigkeit	GGR	GO GGR	Art. 25
Finanzkompetenz			Art.
Verfahren			Art.

Antrag

1. Das Postulat wird als erheblich erklärt und gleichzeitig abgeschrieben.

Beschluss

1. Das Postulat wird als erheblich erklärt und gleichzeitig abgeschrieben.

Eröffnung

1. Präsidialabteilung, Sekretariat GGR (zum Vollzug, Nachführung Register „Parlament“)
2. Ressort Tiefbau (zur Kenntnis)

Beilagen

--

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 13. Januar 2025, in Kraft.

Münchenbuchsee, 06. Dezember 2024

GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE
Sekretär

Protokollführer


Olivier A. Gerig


Patrik Bühler